

Vorlage Nr.: 70/027		03.11.2000	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	Dezernent V	17.11.2000	4
Kreisausschuss	Dezernent V	04.12.2000	12
Kreistag	Dezernent V	11.12.2000	13

Abfallwirtschaft im Kreis Recklinghausen

Einheitliche Gebühr und einheitliche Entgelte für das Jahr 2001

Beschlussvorschlag: 1a. Der Kreistag beschließt auf der Grundlage der für das Jahr 2001 tatsächlich anfallenden Kosten für die Abfallwirtschaft die einheitliche Gebühr für die Entsorgung des von den Städten anzuliefernden Hausmülls, hausmüllähnlichen Abfalls, Sperrmülls, der Haushaltskühlgeräte, des Elektroschrotts (Unterhaltungselektronik und Elektrokleingeräte) und der Problemabfälle aus Haushalten auf 289,78 DM/t festzusetzen (Anlage 1 a)

alternativ:

1b. Der Kreistag beschließt die Entnahme von rd. 1,0 Mio. DM aus dem mit dem KVR bestehenden vertraglichen Überdeckungsanspruch und setzt die einheitliche Gebühr für die Entsorgung des von den Städten anzuliefernden Hausmülls, hausmüllähnlichen Abfalls, Sperrmülls, der Haushaltskühlgeräte, des Elektroschrotts (Unterhaltungselektronik und Elektrokleingeräte) und der Problemabfälle aus Haushalten für das Jahr 2001 auf 285,00 DM/t fest (Anlage 1 b)

Ämter	Sichtvermerk Amtsleiter	Sichtvermerk Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
70.5	Gez. Stuhldreier	Gez. Plücker	Gez. Scholze	Gez. Schnipper
14	Gez. König			
20	Gez. Folz			

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

2. **Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung des Beschlusses zu 1 die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen gemäß Anlage 3.**
3. **Das einheitliche Entgelt für die Verwertung der biologischen Abfälle wird auf 204,16 DM/t (176,00 DM/t zuzüglich Mehrwertsteuer) für das Jahr 2001 festgesetzt.**
4. **Für die Verwertung der sonstigen durch die kreisangehörigen Städte getrennt eingesammelten und verwertbaren Abfälle wird für das Jahr 2001 das einheitliche Entgelt entsprechend Anlage 4 festgesetzt.**
5. **Für die sonstigen dem Anschluß- und Benutzungszwang der Abfallsatzung des Kreises Recklinghausen unterliegenden Abfälle wird für das Jahr 2001 das Entgelt entsprechend Anlage 5 erhoben.**

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Zu 1 a:

Grundlage für die ermittelte Gebühr sind die von den Städten für das Jahr 2001 angegebenen Abfallmengen und die von der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR), der Stadt Gladbeck und der Stadt Haltern kalkulierten Kosten für die einzelnen Entsorgungsanlagen.

Die im Beschlußvorschlag 1 a kalkulierte Gebühr von 289,78 DM/t ist auf der Grundlage der tatsächlich im Jahr 2001 anfallenden Kosten für die Abfallwirtschaft kalkuliert und berücksichtigt nicht die weitere Inanspruchnahme des bestehenden vertraglichen Überdeckungsanspruchs des Kreises Recklinghausen gegenüber KVR/AGR.

Die tatsächlichen Kosten für die Abfallwirtschaft sinken für das Jahr 2001 gegenüber den tatsächlichen Kosten des Jahres 2000 von 294,01 DM/t auf 289,78 DM/t (Anlage 1 a). Die Kostenreduzierung von 4,23 DM/t (1,44 %) begründet sich insbesondere durch verringerte Kosten im Verbund RZR /ZDE und bei der Verwertung von Haushaltskühlgeräten und Elektroschrott. Demgegenüber stehen Kostensteigerungen bei der Abfallbehandlung im MHKW Essen-Karnap und beim Recycling- und Entsorgungspark Marl / Dorsten.

Die speziellen Entsorgungskosten im Verbund RZR / ZDE sind mit 234,06 DM/t (Vorjahr 247,00 DM/t) jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer angesetzt worden. Das kal-

kulierte Beseitigungsentgelt im Verbund RZR / ZDE für das Jahr 2001 beträgt bei einer Anlieferungsmenge im RZR von rd. 231.000 t durch die Vertragskörperschaften Herne, Ennepe-Ruhr-Kreis und Kreis Recklinghausen 248,35 DM/t zuzüglich Mehrwertsteuer. Die erkennbare Unterauslastung von rd. 30.000 t entsteht im Jahre 2001 -wie auch im Jahre 2000- einerseits durch die weitere Ablagerung von Siedlungsabfällen aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis auf der Deponie Hattingen und andererseits durch den Wegfall von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten (Gewerbeabfälle).

Jedoch kann aus Sicht der AGR die Auslastung der vorhandenen Siedlungsabfallverbrennungslinien des RZR durch zusätzliche Abfallmengen, die nicht aus dem Gebiet der Vertragskörperschaften stammen, sichergestellt werden. Das mit den anderen Anlieferern vereinbarte bzw. zu vereinbarende Entgelt liegt aufgrund der derzeitigen Situation am Abfallmarkt unter dem von den Vertragskörperschaften zu zahlende Entgelt. Insgesamt ist aber anzunehmen, daß durch die zusätzlichen Abfallmengen das kalkulierte Entsorgungsentgelt für die Vertragskörperschaften realisiert werden kann. Evtl. am Jahresschluß entstehende Über- oder Unterdeckungen sind durch die AGR bzw. durch die Vertragskörperschaften auszugleichen.

Für das Jahr 2000 ist durch die Entnahme von rd. 2,9 Mio. DM aus dem vertraglichen Überdeckungsanspruch des Kreises Recklinghausen gegenüber KVR/AGR eine Gebühr von 280,00 DM/t durch den Kreistag festgesetzt worden. Gegenüber dieser –unabhängig von den tatsächlichen Kosten festgesetzten Gebühr- steigt bei dem Beschlußvorschlag 1 a die Gebühr für das Jahr 2001 um 9,78 DM/t (3,49 %).

Die Entwicklung der Abfallmengen und der Entsorgungskosten ist in der Anlage 2 für die Jahre 1999, 2000, und 2001 dargestellt. Dabei ist anzumerken, daß in den Abfallmengen die von den Städten kalkulierte Menge an biologisch zu verwertenden Abfällen in Höhe von 25.750 t nicht enthalten ist. Für das Jahr 2000 war von den Städten eine Menge von 21.000 t kalkuliert und angegeben worden, die ebenfalls nicht in den zu beseitigenden Abfallmengen enthalten war.

Zu 1 b:

In den Verträgen mit dem KVR ist geregelt, daß die beim Betrieb der Entsorgungsanlagen entstehenden Unterdeckungen durch den Kreis und Überdeckungen durch den KVR auszugleichen sind. Nach den Betriebskostenabrechnungen der Vorjahre hat der Kreis Recklinghausen einschließlich des vorläufigen Ergebnisses des Jahres 1999 einen Überdeckungsanspruch. Dieser beträgt unter Berücksichtigung der Verzinsung bis 31.12.1999 rd. 10,2 Mio. DM. Von diesem Überdeckungsanspruch sind jedoch rd. 2,9 Mio. DM abzuziehen, die gemäß des Beschlusses des Kreistages vom 14.12.1999 zur Reduzierung der Gebühr für das Jahr 2000 verwandt werden, so daß noch ein Überdeckungsanspruch von rd. 7,3 Mio. DM verbleibt.

Bei einer weiteren Entnahme von rd. 1 Mio. DM aus dem vertraglichen Überdeckungsanspruch und dessen Einbeziehung in die Kalkulation kann die einheitliche Gebühr für kommunal angelieferte Abfälle für das Jahr 2001 auf 285,00 DM/t festgesetzt werden. Dieses entspricht einer Erhöhung von 5,00 DM/t (1,79 %) gegenüber der für das Jahr 2000 festgesetzten Gebühr. Der Überdeckungsanspruch re-

duziert sich in diesem Fall auf rd. 6,3 Mio. DM und könnte, soweit nicht der Kreis Recklinghausen in den kommenden Jahren eine eventuell entstehende Unterdeckung auszugleichen hat, zur Stabilisierung der einheitlichen Gebühr in den Folgejahren und/oder für notwendige Maßnahmen zur langfristigen Sicherstellung der Abfallwirtschaft im Kreis Recklinghausen (z.B. Kooperationen von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Beteiligung an Entsorgungsanlagen usw.) verwandt werden.

Die Berücksichtigung von rd. 1 Mio. DM aus dem vertraglichen Überdeckungsanspruch in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2000 hat keine Auswirkungen auf die Abfallmengen und die speziellen Kosten der verschiedenen Entsorgungsanlagen. Insoweit wird auf die Ausführungen zu 1 a verwiesen.

Zu 2:

Aufgrund des Beschlusses zu 1 a oder alternativ zu 1 b ist die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen zu ändern.

Zu 3:

Die kalkulierten Kosten für die Verwertung der biologischen Abfälle werden im Jahre 2001 224,86 DM/t einschließlich Mehrwertsteuer betragen. Bei diesem Verwertungsentgelt handelt es sich um einen Mischpreis, der sich aus der Anlieferung von 18.000 t in der Methanisierungs- und Kompostierungsanlage in Herten-Westerholt mit 236,85 DM/t (204,18 DM/t zuzüglich Mehrwertsteuer) und der externen Verwertung einschl. der Transportkosten von 7.750 t mit 197,01 DM/t (169,84 DM/t zuzüglich Mehrwertsteuer) ergibt.

Um den Städten weiterhin einen Anreiz zur Verwertung bieten zu können, die Biotonne umgehend einzuführen, sollte, wie dieses gesetzlich gefordert wird, durch den Kreis Recklinghausen auch für das Jahr 2001 ein spezielles Entgelt festgelegt werden, daß sich nicht an den tatsächlichen Verwertungskosten orientiert. Insoweit sollte für diese Abfälle ein Verwertungsentgelt von 204,16 DM/t einschließlich Mehrwertsteuer (im Jahr 2000 = 197,20 DM) festgesetzt werden, das damit bei Berücksichtigung des Beschlußvorschlages 1 a mit 85,62 DM/t bzw. bei Berücksichtigung des Beschlußvorschlages 1 b mit 80,84 DM/t unter den Kosten der Restabfallbeseitigung liegt. Durch die Festsetzung eines solchen Entgeltes wird u. a. auch sichergestellt, daß Städte, die die Biotonne bereits eingeführt haben bzw. diese jetzt einführen, finanziell nicht schlechter gestellt werden gegenüber den Städten, die keine getrennte Erfassung der Bioabfälle vornehmen, weil neben den Verwertungskosten auch die zusätzlichen Kosten für das Einsammeln und Befördern anfallen. Bei der kalkulierten Menge von 25.750 t für das Jahr 2001 ergibt sich ein Zuschußbedarf von 533.020,00 DM.

Finanziert werden kann der Unterschiedsbetrag zwischen dem vorgeschlagenen Entgelt von 204,16 DM/t und den tatsächlichen Verwertungskosten in Höhe von 224,86 DM/t (jeweils einschließlich Mehrwertsteuer) aus dem Überschuß des Ge-

bührenhaushaltes Abfallwirtschaft. Dieser beträgt zum 31.12.1999 unter Berücksichtigung des kalkulierten Zuschußbedarfs für die Bioabfallverwertung im Jahre 2000 rd. 1,271 Mio. DM. Sollten durch die Städte mehr als die bisher angegebenen 25.750 t an Bioabfällen getrennt gesammelt und angeliefert werden, so könnte der sich dadurch ergebende höhere Zuschußbedarf aus dem verbleibenden Überschuß gedeckt werden.

Zu 4:

Zur Förderung von Verwertungsmaßnahmen werden entsprechend der Festlegung in der „Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen“ durch die Anlagenbetreiber spezielle Entgelte für getrennt angelieferte Abfälle von den kreisangehörigen Städten erhoben. Dies gilt neben Bioabfällen (siehe Ausführungen zu 3.) z.B. auch für Garten- und Parkabfälle, für Elektrogroßgeräte, für Altholz und für Almetalle. Beim Altpapier wird seit 1999 von den kreisangehörigen Städten zur Steigerung der Sammlungs- und Verwertungsquote ein einheitliches Entgelt pro Einwohner/Jahr auf der Basis der Einwohnerzahl am 30.06. des Vorjahres erhoben, das in monatlichen Teilbeträgen an den Anlagenbetreiber zu zahlen ist. Das einwohnerspezifische Entgelt wird für die Kosten der Sortierung, der Verpressung, des Handlings, der Lagerung, des Transportes und der Reststoffentsorgung erhoben. Erstattet werden den Städten dann die tatsächlich erzielten Erlöse aus der Altpapierverwertung pro angelieferter Gewichtstonne. Diese Form der Entgeltfestsetzung hat sich durch steigende Altpapiermengen bewährt und sollte auch für das Jahr 2001 fortgesetzt werden.

Die vom Anlagenbetreiber gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen direkt von den kreisangehörigen Städten zu erhebenden einheitlichen Entgelte für getrennt angelieferte verwertbare Abfälle sind in der Anlage 4 dargestellt.

Zu 5:

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens auf der Grundlage der Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 1996 und 1997 durch die Bezirksregierung Münster ist der Kreis Recklinghausen aufgefordert worden, künftig auch die Entgelte für die sonstigen, dem Anschluß- und Benutzungszwang unterliegenden Abfälle durch den Kreistag festsetzen zu lassen. Für diese Abfälle ergeben sich die in der Anlage 5 dargestellten Entgelte, die entsprechend § 18 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen durch die Anlagenbetreiber direkt vom Anlieferer erhoben werden. Dabei eventuell entstehende Unterdeckungen sind auch wie im Bereich der kommunalen Hausmüllentsorgung durch den Kreis Recklinghausen und Überdeckungen durch AGR auszugleichen.